

Benutzungsordnung für die Halle und die Vereinsräume im Gemeindezentrum Spay

1. Allgemeines

Das Gemeindezentrum Spay steht zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens in der Ortsgemeinde Spay allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Für die Benutzung gilt diese Benutzungsordnung. Nutzungsentgelte werden in einer Entgeltordnung geregelt.

2. Sportbetrieb

- a) Für Übungs- und Wettkampfbetrieb werden die dem Sport dienenden Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sportliche Veranstaltungen, bei denen Entgelte erhoben oder bei denen gewerbliche Verkaufsstände eingerichtet werden, sind kostenpflichtig. Entsprechende Veranstaltungen sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Zahlung eines entsprechenden Entgeltes erfolgt nach den Sätzen der Entgeltordnung.
- b) Einlass in die Halle für Übungszwecke wird nur in Gegenwart einer verantwortlichen Person, die z.B. als Übungsleiter o.ä. eingesetzt wird, gewährt.

3. Sportliche Nutzung der Halle

- a) Die Erlaubnis zur Benutzung der Halle zur sportlichen Nutzung ist von den sporttreibenden Vereinen unter Angabe der sportlichen Aktivitäten, der Anzahl der Stunden und Teilnehmerzahl sowie der Wochentage bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.
- b) Für die sportliche Nutzung erstellt die Ortsgemeinde jährlich zum 01.01. einen Belegungsplan, der den sporttreibenden Vereinen Hallenzeiten zuweist. Mit den Vereinen ist ein entsprechender Nutzungsvertrag abzuschließen.

Die sportliche Nutzung der Halle kann eingeschränkt werden in Fällen von eigenen Veranstaltungen der Ortsgemeinde und von sonstigen Veranstaltungen, die durch die Ortsgemeinde genehmigt wurden. Seitens der Ortsgemeinde ergeht eine entsprechende Information an die betroffenen Vereine.

4. Sonstige Nutzungen

- a) Die Nutzung der Halle für Veranstaltungen ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Anträge sind frühzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor der Veranstaltung zu stellen. Aus dem Antrag müssen die Art der Veranstaltung und die genauen Veranstaltungstage ersichtlich sein. Für Veranstaltungen in der Halle und bei Nutzung eines Vereinsraumes ist vorher ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen.
- b) Bei allen nichtsportlichen Veranstaltungen in der Halle ist der Hallenboden durch Auslegen des Schutzbelages zu schützen. Die Veränderung an Mietgegenständen, das Einbauen und Einbringen von sperrigen oder schweren Gegenständen und die Verwendung von Dekorationen bedürfen der Einwilligung der Gemeindeverwaltung. Dazu gehört auch das Anbringen von Bildern, Plakaten und Ausschmückungen. Der Mieter hat

den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wieder herzurichten. Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

- c) Bei Veranstaltungen in der Halle sind Speisen und Getränke vorrangig von ortsansässigen Betrieben und Lieferanten zu besorgen. Seitens der Gemeinde abgeschlossene Lieferantenverträge sind auch für die Nutzer verbindlich.

5. Haftungsausschluss

Die Nutzer stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten oder Beauftragten, ihrer Mitglieder und Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle und sämtlicher Nebenräume stehen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

6. Entzug der Nutzungserlaubnis

Die Nutzungserlaubnis kann bei nichtordnungsgemäßer Nutzung von Halle, Vereins- und Nebenräumen jederzeit entzogen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung und deren fortgesetzte Nichtbeachtung können den zeitlichen oder dauernden Ausschluss von Gruppen und Einzelpersonen von der weiteren Benutzung der Halle oder der Vereinsräume nach sich ziehen.

7. Schließanlage

Die erforderlichen Schlüssel werden am Tage vor der Veranstaltung ausgehändigt. Der Empfänger haftet für alle Schäden, die an der Schließanlage oder durch Verlust des Schlüssels entstehen. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Gemeindeverwaltung wird die Ersatzbeschaffung von Schlüsseln und eventuell der Schließanlage/ Teilanlage auf Kosten des Empfängers veranlassen.

8. Hausrecht

Grundsätzlich obliegt das Hausrecht dem Ortsbürgermeister. Dieser kann das Hausrecht auch anderen Personen übertragen. Jeder Nutzer ist zur Rücksichtnahme verpflichtet. Er untersteht der Weisungsbefugnis des zur Ausübung des Hausrechts berechtigten Personenkreises.

9. Haustechnik

Bei Störung der technischen Einrichtungen sind der Hausmeister und/oder die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu verständigen.

10. Hallenbenutzung

Der ungeschützte Hallenboden darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Erlaubt sind saubere Sportschuhe mit abriebfesten Sohlen. Sie sind erst im Umkleideraum anzuziehen. Nach Ende von Außenveranstaltungen ist das Betreten mit den dort benutzten Sportschuhen untersagt.

11. Verantwortliche Personen

Die jeweiligen Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass benutzte Sportgeräte wieder auf ihren ordnungsgemäßen Platz im Geräteraum befördert und pfleglich behandelt werden. Alle Geräte dürfen nur mit den hierfür vorgesehenen Transportmöglichkeiten aus dem Lagerraum zur Halle und zurück transportiert werden.

12. Geräte

Die Ortsgemeinde überlässt den Vereinen die Halle und Geräte zur bestimmungsgemäßen Nutzung. Die Vereine sind verpflichtet, die Räume, die Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Das Einbringen oder Nutzen von eigenen Sportgeräten ist nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.

13. Ordnung und Sauberkeit


Das Rauchen ist in allen Räumen der Schottel-Halle untersagt. Abfall aller Art ist selbst zu entsorgen und nicht in der Halle oder den Nebenräumen herumliegen zu lassen. Die Dusch- und WC-Anlagen stehen im Rahmen einer wirtschaftlichen Nutzung den Sport-treibenden zur Verfügung. Dabei ist jede unnötige Verschmutzung und übermäßiger Wasser- und Energieverbrauch zu vermeiden. Die Duschen und WC-Anlagen sind sauber zu hinterlassen. Die verantwortlichen Übungsleiter haben sich davon zu überzeugen. Nach Abschluss der Nutzung ist dafür Sorge zu tragen, dass das Licht ausgeschaltet und Wasserläufe abgestellt sind. Übungsleiter haben alle Schäden, die vor, während und nach der Nutzung durch ihre Gruppe festgestellt werden, unverzüglich schriftlich der Gemeindeverwaltung zu melden. Jeder Nutzer haftet für alle schuldhaften Beschädigungen.

14. Veranstaltungen

- a) Eine Bewirtung im Außenbereich ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Ortsbürgermeister erlaubt.
- b) Der Auf- und Abbau von Buden/Zelten usw. sowie der An- und Abtransport von sonstigen Einrichtungen ist nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt.
- c) Bei Zuwiderhandlungen kann eine erneute Anmietung abgelehnt werden, ebenso, wenn die Art der Veranstaltung eine übermäßige Lärmbelästigung der Anwohner ergibt. Der Vermieter ist im Übrigen berechtigt, bei jedem Verstoß eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 2.000,00 € zu erheben.

Die vorgenannte Benutzungsordnung wurde vom Ortsgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 10.05.2001 beschlossen. Die Änderungen in Ziffer 13. Satz 1 und die Hinzufügung der Ziffer 14., hat der Ortsgemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.05.2008 beschlossen.

Spay, den 30.05.2008


Franz-Josef Karbach
Ortsbürgermeister

